

4 Arbeiten  
in Luxemburg

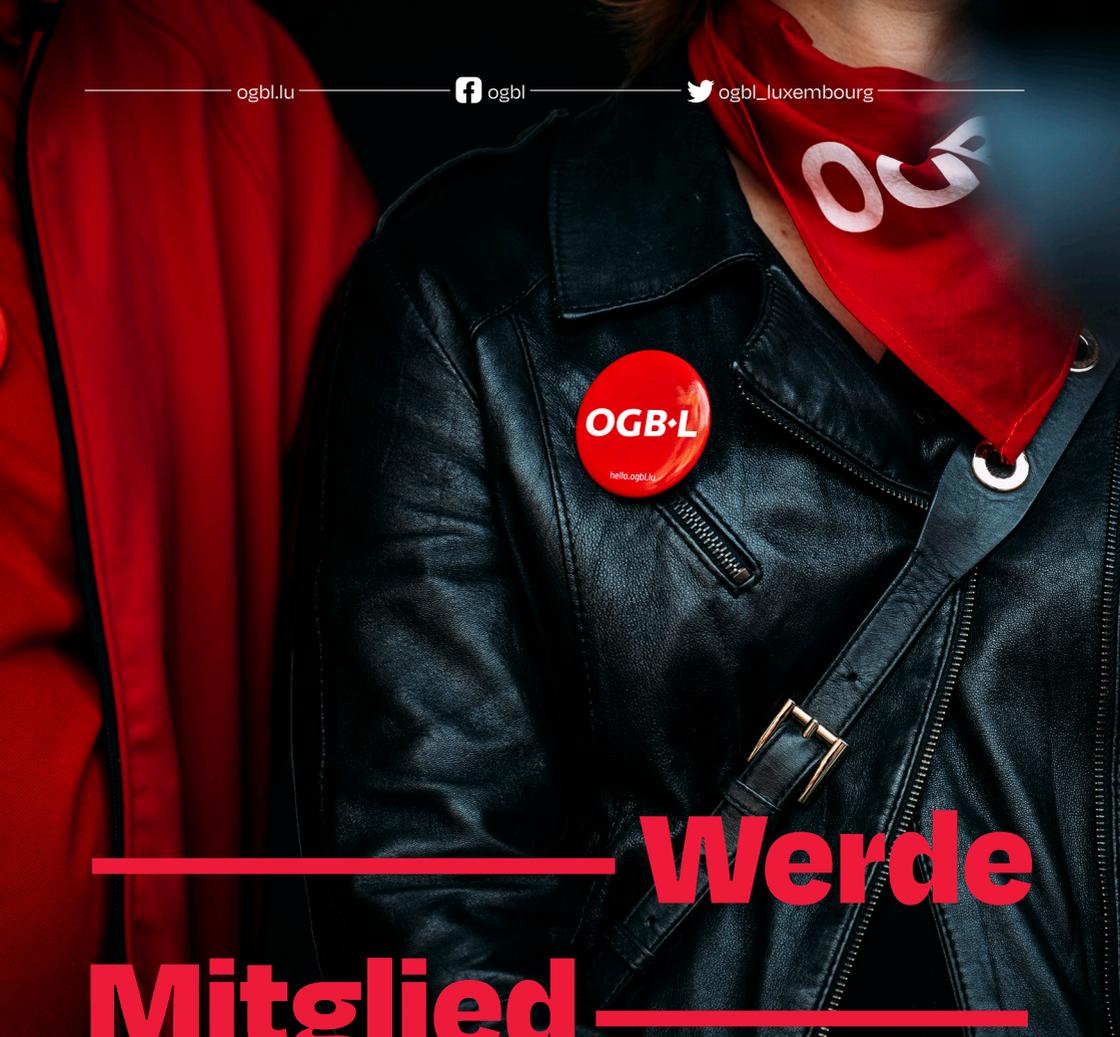
hello.ogbl.lu  
www.ogbl.lu  
contact.ogbl.lu  
📷 📌 ✕

# Rentenversicherung & Rente



Sektion Deutsche Grenzgänger

**OGB•L**  
— DIE GEWERKSCHAFT



# Werde Mitglied beim OGBL [hello.ogbl.lu](http://hello.ogbl.lu)

**OGBL**  
— DIE GEWERKSCHAFT

! **Wichtig:** Anträge sollten immer zuerst im Wohnsitzland gestellt werden, weil die Bearbeitung so schneller voran geht. Wer bis zur Beantragung seiner Rente ausschliesslich in Luxemburg gearbeitet hat, kann den Renten-antrag direkt in Luxemburg stellen. Die Bearbeitung dauert jedoch länger weil das Amt in Luxemburg Rücksprache mit dem Amt in Deutschland halten muss

## Die Rentensysteme in Luxemburg

Man spricht vom *allgemeinen System* für die Arbeitnehmer mit Privatstatus d.h. die Arbeitnehmer die Beiträge an die Nationale Rentenversicherungskasse – Caisse nationale d'assurance pension („**CNAP**“) leisten, und von *statutarischen Systemen* für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, der Kommunen und der Nationalen Eisenbahngesellschaft (CFL).

### Was sind die Finanzierungsquellen der allgemeinen Rentenversicherung?

Die Ausgaben der CNAP werden hauptsächlich durch die Beiträge gedeckt, ergänzt durch Kapitalerträge und sonstige Einnahmen. Seit 01. Januar 1985 liegt der Gesamtbeitragssatz bei 24 % des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt das 5-fache des sozialen Mindestlohns (Bruttolohn).

Die 24% verteilen sich wie folgt:

8% zu Lasten des Arbeitnehmers, 8% zu Lasten des Arbeitgebers und 8% zu Lasten des Staates. Für Selbstständige beläuft sich der Beitragssatz auf 16%, was der Summe der Arbeitnehmer und dem Arbeitgeberanteile entspricht, dazu kommen 8% die vom Staat getragen werden.

! **Wichtig:** die Empfänger einer Altersrente, die nach dem vollendeten 65. Lebensjahr eine **selbstständige Tätigkeit** ausüben, unterstehen nicht der Versicherungspflicht. Sofern der Empfänger einer Altersrente nach dem vollendeten 65. Lebensjahr eine **nicht selbstständige Tätigkeit** ausübt, erfolgt die Beitragszahlung wie im Falle der Versicherungspflicht. Letzterer hat auf Antrag dann Anspruch auf die Erstattung der nach Vollendung seines 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge. Die Erstattung erfasst ausschliesslich den dem Versicherten obliegenden Anteil der Beiträge und wird nicht an den Indexstand der Lebenshaltungskosten angepasst. Die Erstattung kann für jedes Kalenderjahr beantragt werden.

Auf eine Altersrente hat jeder Versicherte Anspruch, der das **65. Lebensjahr vollendet hat** und 120 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten, Versicherungszeiten im Rahmen einer Weiterversicherung, einer Fakultativversicherung\* oder im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten (innerhalb der EU!) nachweisen kann.



Eine Auflistung der relevanten Internetseiten findet man über den QR Code.

Aufgrund der Komplexität und zur Vereinfachung der Erstellung der Broschüre haben wir uns entschlossen nicht zu "gendern" sondern generell von "Arbeitnehmer", "Grenzgänger", "Angestellter", usw. zu sprechen. Damit sind aber alle Personen gemeint Grenzgänger\*innen sowie Arbeitnehmer\*innen usw.

Auf eine **vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres** hat jeder Versicherte Anspruch, der 480 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten, Versicherungszeiten im Rahmen einer Weiterversicherung, einer Fakultativversicherung, im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten oder in Form von Zurechnungszeiten nachweisen kann, von denen mindestens 120 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten, Versicherungszeiten im Rahmen einer Weiterversicherung, einer Fakultativversicherung oder im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten sind.

Auf eine **vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 57. Lebensjahres** hat jeder Versicherte Anspruch, der 480 Monate tatsächliche Pflichtversicherungszeiten nachweisen kann.

### Was ist der Unterschied zwischen der vorgezogenen Altersrente und dem Vorruhestand?

Die vorgezogene Altersrente wird gemeinhin gerne mit dem Vorruhestand verwechselt. Diese Verwechslung entstand aus der Einführung der vorgezogenen Rente mit 57 Jahren, die nach der Einführung des Vorruhestands erfolgte, der ebenfalls ab 57 Jahren gewährt werden kann.

Es besteht jedoch ein grundlegender Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Einkünften:

Die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres gehört zur Rentenversicherung, während der Vorruhestand, der auf 3 Jahre begrenzt ist, insbesondere ein Instrument zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit darstellt und demnach den Versicherungsjahren gleichgestellt ist, die für die Altersrente angerechnet werden.

Es gibt mehrere Arten des Vorruhestands:

- den Anpassungsvorruhestand (anwendbar auf das Personal von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten);
- den Vorruhestand für Schichtarbeiter und

Nachtarbeiter (anwendbar auf Arbeitnehmer, die nachweisen können, dass sie unter diesen Bedingungen gearbeitet haben);

- die Altersteilzeit (Umwandlung eines Vollzeitarbeitsplatzes in eine Teilzeitstelle unter denselben Bedingungen wie beim Solidaritätsvorruhestand).

Das Eintrittsalter in **den Vorruhestand** muss bei **mindestens 57 Jahren** liegen. Um Anspruch auf den Vorruhestand zu haben, muss der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Altersrente oder auf eine vorgezogene Altersrente innerhalb 3 Jahren haben.

#### Ausnahme:

Sozialpläne und betriebliche Vorruhestandsregelungen.

### Was umfasst die tatsächliche Pflichtversicherung?

Alle Personen, die in Luxemburg eine vergütete **nicht selbstständige** oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, oder mit solchen Erwerbstätigkeitszeiten gleichgestellte Zeiten nachweisen können, sind im allgemeinen Rentenversicherungssystem pflichtversichert.

Die Erwerbstätigkeit von Seeleuten auf Seeschiffen unter luxemburgischer Flagge, die von luxemburgischen Staatsangehörigen, den Staatsangehörigen von Ländern, mit denen Luxemburg einen bi- oder multilateralen Sozialversicherungsvertrag abgeschlossen hat, oder von in Luxemburg ansässigen Personen ausgeübt wird, ist einer Erwerbstätigkeit im Großherzogtum Luxemburg gleichgestellt. Gleiches gilt für Tätigkeiten, die in Beteiligung an einer friedenserhaltenden Maßnahme internationaler Organisationen ausgeübt werden.

Diese tatsächlichen Versicherungszeiten sind Zeiten, die sowohl für den Erwerb des Rentenanspruchs (Wartezeit) als auch für die Rentenberechnung zählen.

Als Erwerbstätigkeitszeiten oder gleichgestellte Zeiten, für die Beiträge gezahlt wurden, werden berücksichtigt:

- Zeiten, in denen eine nicht selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist;
- Zeiten, in denen eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist;
- Zeiten, für die ein Ersatzeinkommen gezahlt worden ist, auf dem Beiträge für die Rentenversicherung erhoben werden (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Vorruhestandsgeld);
- Zeiten, in denen Mitglieder von Religionsgemeinschaften und ihnen gleichgestellte Personen eine Tätigkeit zum Wohle von Kranken oder im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt haben;
- Zeiten, die den im Rahmen einer praktischen Lehre vergüteten Berufsausbildungszeiten nach Vollendung des 15. Lebensjahres entsprechen;
- Zeiten, in denen von Ehegatten oder einge-

- tragenden Lebenspartnern, oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten von den Eltern und Verschwägerten bis einschließlich des dritten Grades eines Versicherten eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, vorausgesetzt, der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, das Elternteil oder der Verschwägte war mindestens 18 Jahre alt und hat dem Versicherten in einem solchen Maße notwendige Dienste geleistet, dass diese als Haupttätigkeit gelten können;
- auf Antrag ein Zeitraum von 24 oder 48 Monaten, in dem Eltern eines oder mehrere Kinder in Luxemburg erzogen haben (Babyjahre);
- Die im Hinblick auf eine berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung zurückgelegten Zeiten können ebenfalls angerechnet werden.



Die Voraussetzungen für die Gewährung von Babyjahren:

Der Betroffene muss eine tatsächliche Pflichtversicherungszeit von 12 Monaten im Verlauf der Geburt oder Adoption des Kindes unter 4 Jahren vorausgehenden 36 Monate nachweisen. Dieser Referenzzeitraum wird erweitert, soweit er Zeiten überlagert, in denen der Betroffene ein oder mehrere Kinder in Luxemburg erzogen hat.

Für Grenzgänger wird die Residenzbedingung aufgehoben, falls kein anderes Land als Luxemburg die Kindererziehungszeiten berücksichtigt.

Der Zeitraum der anerkannten Babyjahren von 24 Monaten kann auf 48 Monate ausgedehnt werden, wenn der Betroffene in seinem Haushalt mindestens zwei weitere Kinder erzieht oder wenn das Kind eine dauerhafte Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Fähigkeiten von mindestens 50% im Vergleich zu einem nicht beeinträchtigten Kind gleichen Alters aufweist.

Die Eltern bestimmen den Begünstigten der Versicherungszeit oder entscheiden sich gegebenenfalls durch einen gemeinsamen Antrag für die Aufteilung der Versicherungszeit. Diese Entscheidung kann nicht abgeändert werden. Haben sich die Eltern nicht geeinigt und kann der antragstellende Elternteil nicht nachweisen, dass er ausschließlich für die Erziehung des Kindes zuständig war, wird der Zeitraum zwischen den beiden Elternteilen zur Hälfte aufgeteilt.

Sollte der Betroffene während dem Zeitraum wo er Anspruch auf Babyjahre hat weiterhin in Vollzeit arbeiten, werden die Arbeitsmonate bei den Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt, die Vorrang vor den Ausbildungszeiten haben. Beantragt dieselbe Person vor dem Rentengesuch bei der Pensionskasse Babyjahre, so werden diese, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in Form eines "zusätzlichen fiktiven Einkommens" berücksichtigt. In der Praxis wird die Rente um etwa 100 Euro pro Monat und Kind erhöht.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der (CNAP) verfügbar.

### Übersicht der zur Vervollständigung der bei Renteneintritt erforderlichen verschiedenen Wartezeiten und anerkannten Versicherungszeiten:

Die zur Vervollständigung der bei Renteneintritt erforderlichen verschiedenen Wartezeiten anerkannten Versicherungszeiten						
Rentenalter	Mindestjahre	Versicherungszeiten <sup>7</sup>				
		Tatsächliche Pflichtversicherungszeiten	Zurechnungszeiten	Weiterversicherungszeiten	Fakultativversicherungszeiten	Versicherungszeiten im Rahmen des Nachkaufs
57 Jahre	40 Jahre					
60 Jahre	40 Jahre					
	davon 10 Jahre					
65 Jahre	10 Jahre					

 Art der zur Erzielung der Mindestversicherungsjahre berücksichtigten Versicherungszeiten

 Art der zur Erzielung der Mindestversicherungsjahre nicht berücksichtigten Versicherungszeiten

### Was umfassen die Zurechnungszeiten?

Als Versicherungszeiten, allerdings nur zur Auffüllung der für die vorgezogene Altersrente ab dem vollendeten 60. Lebensjahr

- für die Mindestrente erforderlichen Wartezeit,
- zum Erwerb des Anspruchs auf die pauschalen Rentensteigerungen,

werden die folgenden Zeiten berücksichtigt, sofern sie nicht anderweitig in einem luxemburgischen oder ausländischen Rentensystem angerechnet werden:

- Zeiten, in denen eine Invalidenrente gezahlt worden ist;
- Studienzeiten oder Berufsausbildungszeiten, für die keine Ausbildungsvergütung geleistet worden ist, sofern diese Zeiten zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr liegen. Hierunter fallen in Luxemburg oder im Ausland absolvierte Sekundar-, Hochschul- bzw. Universitätsstudien, Erwachsenenabendkurse des technischen oder Sekundarunterrichts, sowie für die Verleihung des Abschlusszeugnisses erforderliche Praktika. Diesen gleichgestellt sind krankheitsbedingte Unterbrechungszeiten, Ferienzeiten und am Ende des Studiums die Zeit zwischen dem Ende des Studienjahres und dem darauffolgenden 31. Oktober;
- die Zeit der Anmeldefrist, die ein junger Arbeitssuchender vor Erwerb des vollen Arbeitslosengeldanspruchs erfüllen muss;
- Zeiten, in denen ein Elternteil in Luxemburg ein oder mehrere Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erzogen hat. Diese Zeiten müssen bei der Geburt von zwei Kindern mindestens 8 Jahre und bei der Geburt von drei Kindern mindestens 10 Jahre betragen. Die Altersgrenze wird auf 18 Jahre erhöht, wenn das Kind körperlich oder geistig behindert ist, sofern die Erziehung und Betreuung des Kindes keiner spezialisierten Trägereinrichtung übertragen wurde. Gewährt das Wohnland kein Erziehungsgeld, so berücksichtigt das Beschäftigungsland solche Zeiten, in denen

die betreffende Person am Tag des Beginns der Kindererziehungszeit in diesem Land beschäftigt oder selbständig erwerbstätig war.

Bei diesen Erziehungszeiten wird davon ausgegangen, dass die Mutter das Kind erzogen hat. Der Vater kann jedoch in den nachstehenden Fällen den Gegenbeweis erbringen:

- sofern er das Kind betreut hat;
- sofern die Mutter eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und der Vater das Kind betreut hat;
- sofern der Vater allein mit dem Kind gelebt hat;
- sofern beide Eltern gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und der Vater ein niedrigeres Einkommen bezogen hat oder, alternativ, jünger ist.

Die Nachweise können bis zu dem Zeitpunkt erbracht werden wo einer der Elternteile Anspruch auf eine Altersrente hat:

- Versicherungszeiten, in denen vor dem 01. Januar 1993 eine beitragsfreie selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist;
- Erwerbstätigkeitszeiten bis zu maximal 15 Jahren Dauer in Luxemburg, die vor der Errichtung der alten Beitragsrentensysteme zurückgelegt worden sind, oder gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dieser Rentensysteme von der Versicherungspflicht befreite Zeiten, sofern durch sie kein Anspruch auf andere Leistungen besteht und diese nach Vollendung des 14. Lebensjahres zurückgelegt wurden;



→ **Praktische Links**

- Zeiten ab dem 01. Januar 1990, in denen eine pflegebedürftige Person, die Pflegeleistungen, Sonderleistungen für Schwerbehinderte, eine Zulage zur Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder eine Eingliederungszulage zum Einkommen zur sozialen Eingliederung („REVIS“) bezog, gepflegt wurde;
- Erwerbstätigkeitszeiten, die nach dem Recht des Herkunftslandes für Personen versicherungspflichtig sind, die vor Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit den Status eines politischen Flüchtlings genossen haben, sofern sie vom Anspruch auf Leistungen jedes anderen internationalen oder ausländi-

schen Systems ausgeschlossen sind;

- Zeiten, in denen der behinderte Arbeitnehmer aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden konnte, sowie Zeiten, in denen der Betroffene nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge einer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht dazu in der Lage war, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Diese Zeiten müssen vor dem 01. Juni 2004 liegen.

## Weiterversicherung und die Fakultativversicherung

### Was versteht man unter Weiterversicherung?

Personen, die innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren vor dem Verlust der Pflichtmitgliedschaft oder der Einschränkung der Erwerbstätigkeit 12 Pflichtversicherungsmonate nachweisen können, können die Fortsetzung oder die Ergänzung ihres Versicherungsverhältnisses beantragen. Der Referenzzeitraum von 3 Jahren wird ausgedehnt, soweit er Zurechnungszeiten, frühere Weiterversicherungszeiten oder Anspruchszeiten auf REVIS) oder zum Einkommen für schwerbehinderte Personen überlagert. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Verlust der Pflichtmitgliedschaft bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale „CCSS“) für das zuletzt auf den Versicherten zutreffende System zu stellen.

Diese 6-monatige Frist ist jedoch von dem Tag, an dem ein Antrag auf Invalidenrente gestellt wird, bis zu dem Tag, an dem ein rechtskräftiger Bescheid ergeht, ausgesetzt. Die Weiterversicherung muss einen fortlaufenden Zeitraum abdecken.

### Was versteht man unter Fakultativversicherung?

Personen, die die Voraussetzungen für die Weiterversicherung nicht erfüllen, können sich für Versicherungszeiten, in denen sie aus familiären Gründen keine oder eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit ausüben, nach positiver Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung über die Fakultativversicherung versichern lassen.

Hierzu müssen die Betroffenen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 12 Monate im Rahmen tatsächlicher Pflichtversicherungszeiten versichert gewesen sein;
- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet und zum Antragszeitpunkt keinen Anspruch auf eine persönliche Rente haben.

Unter denselben Voraussetzungen versichert der Staat Personen, die bei einer diplomatischen, wirtschaftlichen oder touristischen Vertretung Luxemburgs im Ausland beschäftigt sind, sofern diese nicht anderweitig rentenversichert sind.

Personen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können sich für Ehezeiten (oder Partnerzeiten), Erziehungszeiten für minderjährige Kinder und Hilfs- und Pflegezeiten für eine als pflegebedürftig anerkannte Person über die Fakultativversicherung versichern lassen. Hierzu müssen sie einen schriftlichen Antrag an die CCSS) richten. Ebenso wie die Weiterversicherung muss auch die freiwillige Versicherung einen fortlaufenden Zeitraum abdecken.

### Wie wird die Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt?

Die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage darf den monatlichen sozialen Mindestlohn nicht unterschreiten und dessen 5-faches nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Beträge kann der Betroffene die Bemessungsgrundlage der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung nach Belieben festlegen. Diese darf jedoch die nicht die auf den (monatlichen) Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungszeit festgesetzte Bemessungsgrenze, gegebenenfalls bis zur Höhe des doppelten monatlichen sozialen Mindestlohns erhöht, überschreiten.

Bei der Weiterversicherung und der Fakultativversicherung umfasst die Beitragsbemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage der Pflichtversicherung.

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 über die Reform der Rentenversicherung wurde darüber hinaus im Bereich der Weiterversicherung und der Fakultativversicherung eine neue Mindesthöhe für die monatliche Beitragsbemessungsgrundlage eingeführt. Somit kann der Versicherte von nun an in diesem



→ **Praktische Links**

Rahmen und für einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren die Senkung der monatlichen Beitragsbemessungsgrundlage auf 1/3 des monatlichen sozialen Mindestlohns beantragen. Nach Ablauf des maximalen Zeitraums von 5 Jahren muss die Beitragshöhe des Versicherten erneut mindestens der Bemessungsgrundlage des monatlichen sozialen Mindestlohns entsprechen.

Die großherzogliche Verordnung vom 13. März 2013 schafft hingegen für freiwillig Versicherte die Möglichkeit ab, sich lediglich über einen Zeitraum von 4 Monaten pro Kalenderjahr zu versichern. Der Versicherte muss mit seiner freiwilligen Versicherung das gesamte Jahr abdecken. Eine in der großherzoglichen Verordnung vorgesehene Übergangsbestimmung ermöglicht jedoch den Versicherten, die eine nicht fortlaufende freiwillige Versicherung abgeschlossen haben, die weniger als 12 Monate pro Geschäftsjahr abdeckt, vor Einführung der neuen Option zwischen der Aufrechterhaltung ihres früheren Systems oder der Ausübung der neuen Option in Bezug auf eine 60-monatige freiwillige Versicherung auf Grundlage einer Beitragsbemessungsgrundlage von 1/3 des sozialen Mindestlohns zu wählen.

Die im Rahmen der Weiterversicherung und der Fakultativversicherung gezahlten Beiträge sind steuerlich absetzbar.

### Nachkauf von Versicherungszeiten:

Personen, die

- ihre Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen aufgegeben oder eingeschränkt haben,

- ein ausländisches Rentenversicherungssystem verlassen haben, das nicht durch einen bi- oder multilateralen Sozialversicherungsvertrag gedeckt ist,
- ein Rentenversicherungssystem einer internationalen Organisation, das keine Nachkaufpauschale oder deren versicherungsmathematischen Gegenwert vorsieht,

Können diese Zeiten durch einen einzigen Nachkauf für denselben Zeitraum versichern oder ergänzen, vorausgesetzt, sie sind im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft, waren mindestens 12 Monate pflichtversichert und haben zum Zeitpunkt des Antrags weder das 65. Lebensjahr bereits vollendet noch Anspruch auf eine persönliche Rente.

Der Antrag auf Nachkauf von Versicherungszeiten ist bei der CNAP zu stellen, die für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist.

Das Anfrageformular ist auf der Internetseite der CNAP verfügbar.

### Was sind die Anrechnungszeiten?

Die rückwirkend zu deckenden Versicherungszeiten dürfen nicht vor dem 18. Lebensjahr liegen und die nachstehenden Zeiten nicht überschreiten:

- die Ehezeiten (oder Partnerzeiten);
- die Erziehungszeiten für ein minderjähriges Kind;
- die Hilfs- und Pflegezeiten für eine als pflegebedürftig anerkannte Person oder eine Person, die Pflegeleistungen, Sonderleistungen für Schwerbehinderte, eine Zulage zur Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder eine REVIS;
- die Versicherungszeiten bei einem ausländischen Rentenversicherungssystem oder bei einem Rentenversicherungssystem einer internationalen Organisation;
- die Zeiten, für die Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung für verheiratete Beamtinnen bestanden hat, die vor Eintritt des Rentenanspruchs aus dem Dienst ausgeschieden sind

, sowie die gleichen Zeiten, die den Bestimmungen der sonstigen besonderen Übergangssysteme unterliegen;

- die Beschäftigungszeiten bei einer diplomatischen, wirtschaftlichen oder touristischen Vertretung Luxemburgs im Ausland vor dem 01. September 2000.

Die CNAP kann vom Antragsteller die Einreichung von Belegen für die oben genannten Zeiten verlangen. Die oben aufgeführten vorgesehenen Anrechnungszeiten können sich mit Pflichtversicherungszeiten überschneiden, die entsprechenden Versicherungsmonate werden jedoch nur einmal gezählt. Dies gilt ebenfalls für die in einem besonderen Übergangssystem zurückgelegten Zeiten.

### Wie wird die Beitragsbemessungsgrundlage festgelegt?

Für einen rückwirkend zu deckenden Versicherungsmonat, in dem die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden, wird **auf Antrag des Betroffenen** ein Einkommen in Höhe des bei der CNAP in diesen Zeiten geltenden beitragspflichtigen Mindesteinkommens oder einem Vielfachen von 1,5, 2,0 oder 2,5 dieses Mindesteinkommens angerechnet. In keinem Fall dürfen die im Rahmen der Pflichtversicherung und im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten verbuchten Einnahmen das im **betreffenden Kalenderjahr** bei der CNAP geltende maximale beitragspflichtige Einkommen übersteigen (siehe Sozialparameter).

Der für die rückwirkende Deckung von Versicherungszeiten zu entrichtende Betrag wird für die oben genannten Einkünfte nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesamtbeitragsatz berechnet.

Der Nennbetrag der so berechneten Beiträge wird um Zinseszinsen zu einem jährlichen Satz von 4% erhöht. Die Zinsen sind ab dem Jahr, das auf das rückwirkend zu deckende Jahr folgt und bis zum Ende des Jahres, das der Antragstellung vorausgeht, jeweils für das volle Jahr fällig. Die Beitragslast wird zwischen dem Betroffenen und dem Staat aufgeteilt, wobei der

Betroffene 2/3 und der Staat 1/3 übernimmt.

Die Berechnung der Rentenbeiträge aus dem Nachkauf von Versicherungszeiten wird mit Hilfe eines Formulars der CNAP festgelegt.

Die im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten gezahlten Beiträge sind steuerlich absetzbar.

### Wie verhält es sich mit dem Nachkauf von Versicherungszeiten im Falle einer Scheidung?

Seit dem 01. November 2018 und der Scheidungsreform haben Ehegatten, die eine berufliche Pause eingelegt haben, die Möglichkeit, diese Jahre für den Ruhestand zurückzukaufen, wobei die Hälfte davon zu Lasten des ehemaligen Ehegatten geht; dies ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft.

In der Tat erlaubt die Gesetzgebung nun, dass im Falle der Aufgabe oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit durch einen Ehegatten während der Ehe für einen Zeitraum, der spätestens zum Zeitpunkt des Scheidungsantrags endet, der Ehegatte vor dem Scheidungsurteil und unter der Voraussetzung, dass er zum Zeitpunkt des Antrags das Alter von 65 Jahren nicht überschritten hat, das Gericht ersuchen kann, einen Referenzbetrag für den rückwirkenden Rückkauf zu berechnen oder berechnen zu lassen, der auf der Differenz zwischen dem jeweiligen Einkommen der Ehegatten während des Zeitraums der Einstellung oder Reduzierung der beruflichen Tätigkeit basiert.

Der erwerbstätig gebliebene Ehepartner steuert die Hälfte bei, sofern genügend Geld vorhanden ist (d.h. im Rahmen des Vermögens, das aus gemeinsamem oder ungeteiltem Vermögen besteht, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten zur Verfügung steht).

Ein Ehepartner, der seine Tätigkeit aufgegeben oder reduziert hat, kann auf diesen rückwirkenden Rückkauf verzichten. Dieser Verzicht kann bis zum Scheidungsurteil erfolgen, darf jedoch nicht vor Einreichung des Scheidungs-

antrags stattfinden.

### Wie sind die Berechnungseinheiten für die Versicherungszeiten festgelegt?

Die Versicherungszeiten werden in Kalendermonaten gezählt. Als voller Monat zählt der Teil eines Monats, dem im Falle von Zeiten der nicht selbstständigen Erwerbstätigkeit oder diesen gleichgestellten Zeiten mindestens 64 Arbeitsstunden oder andernfalls 10 Kalendertage entsprechen. Die unter dieser Grenze liegenden Teile eines Monats werden auf die folgenden Monate übertragen und für den ersten Monat angerechnet, in dem die Gesamtzahl der Arbeitsstunden einschließlich des Übertrags die vorgesehene Mindeststundenzahl überschreitet. Löhne, Gehälter und Einkünfte werden hingegen für den Monat angerechnet, auf den sie sich beziehen. Fallen jedoch mehrere Versicherungszeiten (Pflichtversicherung, Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten) in einen Monat, wird höchstens ein Monat angerechnet. Erforderlichenfalls werden die Monate in Jahre und die Zwölftel in Dezimalzahlen umgerechnet.

Die im Arbeitssystem zurückgelegten Versicherungszeiten vor dem 01. Januar 1988 werden in Tagen gezählt: Die Umwandlung von Versicherungstagen in Versicherungsmonate erfolgte durch das Teilen der Gesamtzahl der zurückgelegten Tage durch den Faktor 22,5.



→ **Praktische Links**

## Rückerstattung der ausgezahlten Beiträge:

Personen, die eine Auszahlung der Beiträge erhalten haben, können die ursprünglich an die entsprechenden Versicherungszeiten geknüpften Rechte wieder aufleben lassen, indem sie den Betrag der ausgezahlten Beiträge rückerstatten, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weder das 65. Lebensjahr überschritten noch Anrecht auf eine persönliche Rente haben.

Die Rückerstattung beinhaltet den Betrag der ausgezahlten Beträge, aufgewertet durch Zinsseszins von 4% pro volles Jahr, berechnet ab dem Jahr, welches dem der Beitragsauszahlung folgt bis zum Ende des Jahres, welches dem der Rückerstattung der Beiträge vorausgeht. Der auf diese Weise festgesetzte Betrag ist unter Androhung der Verwirkung innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheids zu zahlen.

Die zurückerstatteten Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Das Anfrageformular ist auf der Internetseite der CNAP verfügbar.

## Wie entsteht der Rechtsanspruch und die Zahlung?

Die Altersrente wird vom 65. Geburtstag des Versicherten an geleistet, oder – sofern die Anspruchsvoraussetzungen erst später erfüllt werden – von diesem Zeitpunkt an. Ein Versicherter, der am 07. Mai 1949 geboren ist, hat somit ab 07. Mai 2014 Anspruch auf die Regelaltersrente.

Die vorgezogene Altersrente wird erst ab dem Tag nach dem Ablauf des Anspruchs des Versicherten auf seine beruflichen Einkünfte geleistet. Im Falle der Fortsetzung einer nicht selbstständigen Tätigkeit, wird die Rente ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat der Antragstellung geleistet. Jedoch frühestens ab dem Monat, in dem die Vergütung, die auf den Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichti-

gen Jahreseinkommen der Versicherungszeit festgesetzte Obergrenze unterschreitet (diese Grenze kann nicht kleiner sein als der mit 50 % erhöhte Referenzbetrag: 3.609,30 € im Monat ab 01. April 2023).

Die Altersrente wird monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Zahlungen erfolgen in Euro auf zwei Dezimalstellen genau. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bankkonto des Anspruchsberechtigten. Die Rente wird bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Berechtigte gestorben ist. Gegebenenfalls zu viel geleistete Monatsbeiträge für die Monate nach dem Tod müssen zurückgezahlt werden. Fällige Rentenbeträge (Zahlungsrückstand), die sich gegebenenfalls auf einen Zeitraum vor dem Tod beziehen und noch nicht geleistet worden sind, werden vorrangig an den nicht getrenntlebenden überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ausgezahlt und andernfalls an die Erben in gerader Linie bis zum zweiten Grad, d.h. an die Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern.

## Wie ist die luxembourginische Altersrente für Grenzgänger zu beantragen?

Grenzgänger entrichten ihre Beiträge im Land des Arbeitsortes und genießen daher dieselben Rechte wie gebietsansässige Arbeitnehmer. In Bezug auf die Sozialversicherung gelten die Rechtsvorschriften des Landes des Arbeitsortes.

Grenzgänger erhalten daher bei der Vorruhestandsrenten immer nur den Rentenanspruch aus Luxemburg.

Zum Zeitpunkt des Renteneintritts werden alle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) und der Europäischen Freihandelsassoziation („EFTA“, das bedeutet Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz) zurückgelegten Beitragszeiten zum Erwerb des Rentenanspruchs und zur Berechnung der Altersrente berücksichtigt und addiert. Die Staaten sind demnach dazu verpflichtet, die in anderen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Durch diesen Grundsatz

der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten wird gewährleistet, dass die Zeiten der Versicherung oder Erwerbstätigkeit in einem Staat bei Bedarf berücksichtigt werden, um Leistungsansprüche in einem anderen Staat zu begründen (die Regeln für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten sind auch im Rahmen bilateraler Abkommen anwendbar).

Ein Versicherter, der in Rente gehen will, stellt seinen Rentenanspruch direkt bei der Rentenkasse seines Wohnsitzlandes, die die entsprechenden Formulare an die zuständigen Träger in den betreffenden Ländern weiterleitet. Wenn die versicherte Person jedoch nie in ihrem Wohnland gearbeitet hat, muss der Antrag in dem Land gestellt werden, in dem sie zuletzt Sozialversicherungspflichtig war.

## Was sind die auszufüllenden Voraussetzungen?

Das Eintrittsalter in die Altersrente richtet sich nach den nationalen Vorschriften. Dieses gesetzliche Renteneintrittsalter variiert von Land zu Land. Die staatliche Rente wird also nur dann gezahlt, wenn der Antragsteller die seitens der Rechtsvorschriften des betreffenden Landes vorgesehenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Weist der Versicherte eine gemischte Versicherungszeit bei Rentenversicherungssystemen mit unterschiedlichem Renteneintrittsalter auf, wird ihm in jedem Land eine Teilrente bewilligt, deren Höhe und Zuerkennungszeitpunkt sich nach den in dem betreffenden Land geltenden Bestimmungen richten.

Um auf eine Altersrente eines luxemburgischen Trägers Anspruch erheben zu können, muss der Versicherte mindestens ein Versicherungsjahr in Luxemburg und zusammen mit den in einem anderen Mitgliedstaat der EU und der EFTA zurückgelegten Versicherungszeiten mindestens 10 Versicherungsjahre geltend machen. Beläuft sich die Versicherungszeit auf weniger als ein Jahr, werden die Beitragsmonate in Luxemburg vom Träger des anderen Landes berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Erhalt einer luxemburgischen Rente.

## Wie erfolgt die Zahlung der Rente?

Es gibt die nachstehenden drei Möglichkeiten:

- 1 – hat der Grenzgänger weniger als ein Jahr im Großherzogtum Luxemburg eingezahlt und den Rest seiner Versicherungszeit im Land des Wohnsitzes zurückgelegt, muss die Rentenkasse des Wohnsitzlandes seine Rente in voller Höhe auszahlen;
- 2 – war der Grenzgänger zum Teil im Großherzogtum Luxemburg und zum Teil in seinem Wohnsitzland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU und der (EFTA)berufstätig, so spricht man von einer „gemischten Versicherungszeit“; der Arbeitnehmer erhält eine Rente aus jedem einzelnen Land, vorausgesetzt, er war in dem Land mindestens ein Jahr versichert;
- 3 – war der Grenzgänger ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg berufstätig, wird seine gesamte Rente von der luxemburgischen Rentenkasse gezahlt, auch wenn er nicht in Luxemburg wohnt.

## Wie wird die Rente berechnet?

Im Falle einer Versicherungszeit in einem einzigen Land, wird die Höhe der Rente nach Maßgabe der in diesem Staat geltenden Bestimmungen festgesetzt.

Bei einer gemischten Versicherungszeit erhält der Antragsteller von jedem Land, in dem er versichert war, eine Rente. Die Höhe der einzelnen Renten, auf die der Grenzgänger Anspruch hat, ist proportional zur Anzahl der in dem betreffenden Land zurückgelegten Beitragsjahre.

Jedes Land, in dem der Grenzgänger versichert war übernimmt die Berechnung der Rente.

## Wie wird die Altersrente berechnet?

Die jährliche Altersrente setzt sich aus den proportionalen Steigerungen und den pauschalen Steigerungen zusammen. Die pauschalen Steigerungen werden in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer gewährt und die proportionalen Steigerungen in Abhängigkeit

von dem in der Versicherungszeit erzielten beitragspflichtigen Erwerbseinkommen.

Zu der Rente kommt die Jahresendzulage hinzu. Die Renten werden zunächst nach dem Index 100 der Lebenshaltungskosten vom 01. Januar 1948 und dem Basisjahr 1984 berechnet. Dies ermöglicht einen Vergleich der Gehälter in den verschiedenen Jahren. Die Renten profitieren schließlich von einer doppelten Anpassung. Sie werden an die reale Lohnentwicklung (Aufwertung und Angleichung) und an die Lebenshaltungskosten (Indexierung) angepasst.

### Was fällt in die Kategorie der doppelten Anpassung der Renten?

Die Renten profitieren von einer doppelten Anpassung. Durch die Aufwertung und die Angleichung werden sie an die reale Lohnentwicklung und durch die Indexierung an den Lebenshaltungskostenindex und demnach an die Verbraucherpreise angepasst.

### Wie wird die Indexierung durchgeführt?

Renten, die beim Indexstand 100 des gewichteten Verbraucherpreisindex am 01. Januar 1948 berechnet und aufgewertet und angeglichen wurden, werden ebenso wie die Löhne und Gehälter nach der gleitenden Lohnskala (Indextranchen) angepasst.

Am 01. April 2023 ist der geltende Indexstand 921,40.

### Wie werden die Aufwertung und die Angleichung durchgeführt?

Durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 wurde eine Unterscheidung eingeführt zwischen dem Mechanismus der Lohnaufwertung, d.h. der Aktualisierung der in der Versicherungszeit eingetragenen Löhne im Wert des Basisjahres 1984 auf das Lohnniveau der Wirtschaft zum Zeitpunkt der Rentenberechnung einerseits, und dem Angleichungsmechanismus andererseits, der in der im Verlauf des Rentenzeitraums erfolgenden jährlichen

Anpassung des Rentenniveaus an die Lohnentwicklung besteht.

#### Die Aufwertung:

In Bezug auf die Aufwertung zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung sieht das Gesetz vor, dass die Renten, deren Anspruchsbeginn vor dem 01. Januar 2014 liegt, mit dem Aufwertungsfaktor multipliziert werden, der auf 1,405 festgesetzt ist. Die Renten, deren Anspruchsbeginn nach dem 31. Dezember 2013 liegt, werden mit dem Aufwertungsfaktor des vierten Jahres vor Beginn des Rentenanspruchs multipliziert. Dieser Aufwertungsfaktor wird durch großherzogliche Verordnung festgesetzt.

Zur Berechnung der Rente eines Versicherten, der im Jahr 2023 in den Ruhestand tritt, bedeutet dies konkret, dass der Aufwertungsfaktor von 2019 Anwendung findet, der auf 1,503 festgesetzt ist.

### Was sind die Mindest- und Höchstbeträge der Altersrenten?

Für Grenzgänger mit Versicherungszeiten in mehreren EU Ländern, wird eine gesonderte Berechnung vorgenommen

### Was versteht man unter Erziehungspauschale?

Die Erziehungspauschale wird dem Elternteil gewährt, der sich hauptsächlich der Erziehung eines ehelichen, für ehelich erklärten, nicht-ehelichen oder adoptierten Kindes gewidmet hat und der im Großherzogtum Luxemburg ansässig und zum Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des Kindes dort tatsächlich wohnhaft war. Ab dem 01. Januar 2009 gilt die Bedingung in Bezug auf die Ansässigkeit und den Wohnsitz nicht länger für Personen, die gemäß einem bi- oder multilateralen Abkommen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme versichert sind.

Anspruch auf die Erziehungspauschale besteht jedoch nur, wenn auf die Rente des Anspruchsberechtigten oder seines Ehegatten keine Babyjahre für das Kind angerechnet

werden, für das der Antrag auf Erziehungspauschale gestellt wird.

Die Erziehungspauschale wird darüber hinaus auch allen Personen gewährt, die sich anstelle der Eltern um die Erziehung des Kindes gekümmert haben.

Besteht Uneinigkeit über den Anspruchsberechtigten, wird die Erziehungspauschale dem Elternteil gewährt, der sich über einen längeren Zeitraum der Erziehung des Kindes gewidmet hat.

Nach Maßgabe der EU-Vorschriften ist die Erziehungspauschale einem Rentenelement

gleichzustellen, da sie im Rahmen der Rentenversicherung zusätzlich zu den aus der Anrechnung der Erziehungsjahre hervorgegangenen Elementen gewährt wird. Infolgedessen finden die im Rentenbereich vorgesehenen Grundsätze mit den damit verbundenen Folgen Anwendung: Persönlicher Anspruch für Personen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und Exportmöglichkeit. Abschließend sei erwähnt, dass auch Grenzgänger Anspruch auf die besagte Leistung als Rentenelement haben, was sowohl für das Entstehen des Rechtsanspruchs als auch für die Berechnung gilt. Da es sich jedoch um ein persönliches Recht handelt, sind die Hinterbliebenen der Grenzgänger davon ausgeschlossen.



**Wann entsteht der Rechtsanspruch?**

Seit 01. Januar 2011 besteht ab dem 65. Lebensjahr (und nicht länger ab dem 60. Lebensjahr wie früher) Anspruch auf die Erziehungspauschale.

Personen, die ab dem 01. Januar 2011 Anspruch auf die Erziehungspauschale hatten, behalten jedoch den Leistungsanspruch unabhängig davon, ob sie das 65. Lebensjahr erreicht haben oder nicht. Der Entzug der Rente bewirkt den Entzug der Erziehungspauschale.

**Wie hoch ist die Erziehungspauschale?**

Die Erziehungspauschale beträgt 86,54 € im Monat und pro Kind. Sie unterliegt den für Renten vorgesehenen Sozial- und Steuerabgaben.

**Wie ist das Verfahren?**

Die Anträge auf Gewährung der Erziehungspauschale sind an den Nationalen Solidaritätsfonds („FNS“) zu richten. Die Antragsteller müssen alle Einkünfte und Daten vorlegen, die für notwendig erachtet werden, um die Er-

füllung der für die Gewährung der Erziehungspauschale vorgesehenen Voraussetzungen feststellen zu können.

**Wie verhält es sich bei einem Zusammentreffen einer Regelaltersrente mit anderen Einkünften?**

Die luxemburgische und deutsche Gesetzgebung erlaubt Rentnern über 65 Jahren die Ausübung jeder beliebigen Erwerbstätigkeit ohne Kürzung der Rente. Demnach können Rentner ihre Altersrente nach Belieben mit anderen Einkünften kombinieren.

**Wann erfolgt die Neufestsetzung des Rentenbetrags?**

Die vorgezogene Altersrente wird nur einmal pro Jahr am 01. April neu berechnet. Abgesehen von dieser automatischen Neufestsetzung, findet in den nachstehenden Fällen eine Neuberechnung statt:

- wenn das Erwerbseinkommen des Anspruchsberechtigten um mehr als 25 % steigt;
- auf Antrag des Anspruchsberechtigten, so-

**Zusammenfassung der Antikumul-Bestimmungen einer vorgezogenen Altersrente:**

Einkommen	Höhe des Einkommens	Auswirkung der Antikumul-Bestimmungen der vorgezogenen Altersrente	
Einkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit	< 1/3 SSM		Keine Kürzung
	> 1/3 SSM		Entzug
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	< 1/3 SSM		Keine Kürzung
	> 1/3 SSM und < M5R	Rente+ Einkommen < M5R	Keine Kürzung
		Rente+ Einkommen > M5R	Kürzung um die Überschreitung
> M5R		Entzug	
Unfallrente		Rente + Unfallrente < oder M5R, oder RBA	Keine Kürzung
		Rente + Unfallrente > oder M5R, oder RBA	Kürzung um die Überschreitung

SSM: sozialer Mindestlohn (salaire social minimum); M5R: Durchschnitt der 5 höchsten Gehälter oder Einkommen in der Versicherungslaufbahn (dieser Durchschnitt darf nicht unter dem Referenzbetrag plus 20 % im Falle einer Unfallrente bzw. 50 % im Falle einer nicht selbständigen Beschäftigung liegen); RBA: Einkommen, das als Grundlage für die Berechnung der Unfallrente verwendet wird.

fern er eine Minderung seines Einkommens von mindestens 10 % in einem Zeitraum von 3 Monaten nachweisen kann;

- wenn der Anspruchsberechtigte seine Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder aufgibt.

Die Antikumulbestimmungen gelten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt wird die vorgezogene Altersrente eine Regelaltersrente und unterliegt damit nicht mehr den Bestimmungen in Bezug auf das Kumulierungsverbot. Während der vorgezogenen Altersrente bezogene Löhne oder Einkünfte werden angerechnet und bewirken eine Neufestsetzung der proportionalen Steigerungen.

**Wie verhält es sich bei einem Zusammentreffen einer Altersrente und einer Unfallrente?**

Bei Zusammentreffen einer Altersrente oder vorgezogenen Altersrente mit einer Unfallrente wird die Altersrente **gekürzt, wenn sie zusammen** mit der Unfallrente:

- entweder den Durchschnitt der 5 höchsten Jahreseinkommen der Versicherungszeit übersteigt, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20 % erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 01. April 2023);
- oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen übersteigt, sofern sich diese Berechnungsweise als günstiger erweist.

Bei der Altersrente werden in der Regel drei Arten von Abzügen durchgeführt:

Krankenversicherungsbeiträge:

Die Beiträge der Rentner die Mitglied der CNS sind, werden zu gleichen Teilen von den Versicherten und von der CNAP gezahlt. Die Beiträge sind ausschließlich für die Finanzierung von Sachleistungen bestimmt, da kein Krankengeld mehr gewährt wird. Der Krankenversicherungsbeitrag für Rentner liegt im Jahr 2023 bei 2,8 % der Bruttorente.

Pflegeversicherungsbeitrag:

Ab April 2023 beträgt der Pflegeversicherungsbeitrag 1,4 % der Rente nach Abzug eines Freibetrags in Höhe 1/4 des sozialen Mindestlohns (2.508,24 € / 4 = 627,06 €, am 01. April 2023).

Steuern:

Renten sind für natürliche Personen einkommenssteuerpflichtig. Eine Steuerabzugstabelle für Renten wird jährlich im Rahmen einer Ministerialverordnung veröffentlicht. Diese Tabelle kann auf der Internetseite der Steuerverwaltung eingesehen werden, wo es auch möglich ist, die Einkommenssteuer und die verschiedenen Steuerabzüge von den Löhnen und Renten selbst zu berechnen.



→ **Praktische Links**

## Invalidenrente

Um Anspruch auf eine Invalidenrente zu haben, muss der Versicherte während der letzten 3 Jahre vor Eintritt der seitens des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung festgestellten Invalidität oder dem Erlöschen des Anspruchs auf Krankengeld eine Wartezeit von mindestens 12 Monaten im Rahmen der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung nachweisen.

Dieser Referenzzeitraum von 3 Jahren wird erweitert, sofern und soweit er Zurechnungszeiten oder Anspruchszeiten auf REVIS oder das Einkommen für schwerbehinderte Personen überlagert.

Die Erfüllung dieser Wartezeit ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Invalidität des Versicherten auf einen wie auch immer gearteten Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist, die während der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Darüber hinaus muss das medizinische Kriterium der Invalidität anerkannt sein. Der Versicherte wird als invalide betrachtet, wenn er infolge längerer Krankheit, eines Gebrechens oder infolge von Abnützung eine Minderung der Arbeitsfähigkeit erlitten hat, die ihn daran hindert, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine andere seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung auszuüben.

Der Versicherte muss unter Androhung der Einstellung der Rentenzahlung bis zum Alter von 50 Jahren Rehabilitierungs- oder Umschulungsmaßnahmen absolvieren, die von der Rentenkasse auf Vorschlag des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung verordnet werden können.

Auf Grundlage der Vorschläge des kontrollärztlichen Dienstes setzt die Rentenkasse die Rehabilitierungs- und Umschulungsmaßnahmen im medizinischen, beruflichen und sozialen Bereich fest, denen sich der Betroffene unterziehen muss.

### Was versteht man unter vorübergehender Invalidität?

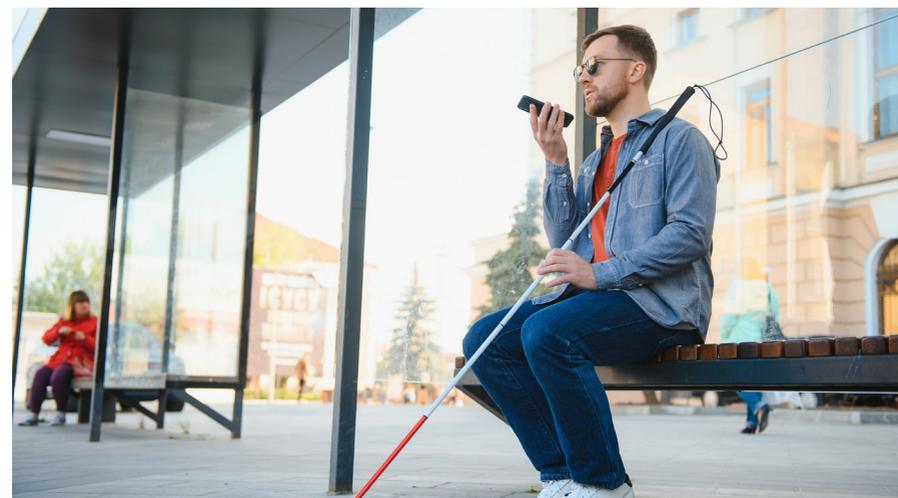
Falls die Invalidität lediglich vorübergehend ist, wird die Rente ab Erlöschen des Anspruchs auf Krankengeld oder, in Abwesenheit(?) eines solchen Anspruchs, nach Ablauf von 6 Monaten ununterbrochener Invalidität gezahlt. Die Invalidenrente wird nicht für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vor Antragstellung bewilligt.

Wenn die Rente bereits für einen begrenzten Zeitraum bewilligt wurde, wird sie bei einem Rückfall erneut ab dem ersten Tag der erneuten Invalidität bewilligt, wenn der Anspruch auf Krankengeld nicht wieder aufgelebt ist.

### Was versteht man unter dauerhafter Invalidität?

Die Invalidenrente beginnt ab dem 1. Tag der festgestellten Invalidität, jedoch frühestens, sobald alle Voraussetzungen in Bezug auf die Wartezeit erfüllt sind. Wenn der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, wird die Rente erst ab der Einstellung dieser Tätigkeit gezahlt. Im Falle einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufrechterhaltung der Vergütung für die vor Eintritt des Risikofalls ausgeübte nicht selbstständige Tätigkeit, wird die Rente jedoch erst ab dem Tag der Einstellung dieser Vergütung gezahlt. Sofern die Invalidität in erster Linie auf einen eingetretenen Arbeitsunfall oder auf eine nach dem 31. Dezember 2010 gemeldete Berufskrankheit zurückzuführen ist, wird die Invalidenrente erst nach der Konsolidierung gezahlt (Zeitpunkt, zu dem sich die Verletzung im Anschluss an den Behandlungszeitraum stabilisiert und eine endgültige Form annimmt, sodass eine Behandlung im Grunde genommen nicht länger erforderlich ist, es sei denn, diese dient der Vermeidung einer Verschlimmerung, und die Zuerkennung eines bestimmten dauerhaften Erwerbsunfähigkeitsgrades infolge des Unfalls vorbehaltlich des Auftretens möglicher Rückfälle oder Änderungen möglich ist).

Für den Zeitraum, während dem der Empfänger einer Invalidenrente auch Krankengeld auf-



grund einer von ihm vor Eintritt des Risikofalls ausgeübten nicht selbstständigen Tätigkeit bezogen hat, wird die Invalidenrente an die zuständige Gesundheitskasse gezahlt, die eine mögliche Differenz an den Versicherten zahlt. Sofern der Versicherte von einem nicht luxemburgischen Krankenversicherungssystem Krankengeld erhalten kann, wird die Invalidenrente jedoch erst bei Ablauf des Anspruchs auf diese Entschädigung gezahlt.

Wenn das Datum des Beginns der Invalidität nicht festgestellt werden kann, gilt der Tag, an dem der Rentenanspruch bei der CNAP eingegangen ist, als Datum des Beginns der Invalidität.

### Wann erfolgt die Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente?

Sämtliche laufenden Invalidenrenten werden ohne diesbezüglichen formellen Beschluss in Altersrenten umgewandelt, wenn die Empfänger das Alter von 65 Jahren erreicht haben. Wenn der Anspruchsberechtigte jedoch während des Bezugs der Invalidenrente im Rahmen der Pflichtversicherung angerechnete beitragspflichtige Löhne, Gehälter oder Einkünfte nachweisen kann, werden die proportionalen Steigerungen neu berechnet und gegebenenfalls die Zulage zur Mindestrente reduziert,

ohne dass die Gesamthöhe der Rente verringert werden kann. Zu diesem Zweck findet der am Datum des Beginns des Rentenanspruchs festgesetzte Prozentsatz Anwendung.

#### Berechnung:

Die jährliche Invalidenrente setzt sich aus den nachstehenden Rentenelementen zusammen:

- 1. Den proportionalen Steigerungen, deren Festsetzung auf dieselbe Weise wie für die Altersrente erfolgt.
- 2. Den proportionalen Sondersteigerungen, die dem Ergebnis der Multiplikation des Prozentsatzes der proportionalen Steigerungen der Referenzgrundlage mit der Anzahl der noch verbleibenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und der Vollendung des 55. Lebensjahres entsprechen.

Als Hilfestellung zur weiteren Berechnung bitte an eines der OGBL Büro's wenden.

### Wie wird die Mindestrente festgelegt?

Ebenso wie im Fall der Altersrente gilt, dass die Höhe der Invalidenrente mindestens 90% des Referenzbetrags betragen muss, wenn der Versicherte eine Wartezeit von 40 Jahren

nachweisen kann. Hier wird für Grenzgänger eine gesonderte Berechnung in allen Versicherungssystemen vorgenommen.

Bei Frühinvalidität wird zur Vervollständigung der vorgenannten Wartezeit die Anzahl der fehlenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und dem 65. Lebensjahr berücksichtigt, wobei die Gesamtanzahl der Jahre 40 nicht übersteigen darf. Wenn die Invalidität nach dem 25. Lebensjahr eintritt, wird die Anzahl der Jahre lediglich im Verhältnis der Dauer zwischen dem Beginn des Jahres nach Vollendung des 24. Lebensjahres des Versicherten und dem Eintritt des Risikofalls zur Gesamtdauer dieses Zeitraums berücksichtigt. Bei Bedarf wird eine Zulage gewährt.

### Wann kann man die Invalidenrente entzogen bekommen?

Die Invalidenrente wird entzogen, wenn der Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen für die Invalidität nicht länger erfüllt oder eine berufliche Tätigkeit ausübt, deren Vergütung 1/3 des sozialen Mindestlohns übersteigt.

### Was sind die Antikumulvorschriften?

Beim Zusammentreffen einer Invalidenrente mit einer Erwerbstätigkeit:  
Wenn der Empfänger einer Invalidenrente noch eine Erwerbstätigkeit ausübt, dürfen die aus dieser Tätigkeit entstehenden Einkünfte 1/3 des sozialen Mindestlohns nicht übersteigen. Andernfalls wird die Rente entzogen.

Die Höhe des sozialen Mindestlohns (SSM) kann man den Sozialparametern entnehmen.

Beim Zusammentreffen einer Invalidenrente mit einer Unfallrente:  
Bei Zusammentreffen einer Invalidenrente mit einer Unfallrente wird die Invalidenrente gekürzt, sofern sie zusammen mit der Unfallrente die nachstehenden Beträge übersteigt:

- entweder den Durchschnitt der 5 höchsten Jahreseinkommen der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem

um 20 % erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 01. April 2023);  
• oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern sich diese Berechnungsweise als günstiger erweist.

Zur Unterstützung der Berechnung sollte eines der OGBL Büro's in Anspruch genommen werden.

### Wie sieht das Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Invalidenrente aus?

Die Invalidenrente wird nur auf formellen Antrag der Betroffenen bewilligt.

Die persönliche Situation des Antragstellers ist ausschlaggebend für das bei Antragseinreichung einzuhaltende Verfahren.

Wenn der Betroffene seine Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingestellt hat, muss er zuallererst eine Krankmeldung bei der CNS einreichen, die Krankengeld gewährt und festzustellen versucht, ob die Arbeits-einstellung die Folge einer vorübergehenden Krankheit ist oder ob es sich um eine Invalidität handelt, die die Zuweisung einer Invalidenrente nach sich ziehen könnte. Zu diesem Zweck wird beim behandelnden Arzt ein detaillierter ärztlicher Bericht angefordert. Sofern der kontrollärztliche Dienst der Sozialversicherung auf Grundlage dieses Berichts zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es sich tatsächlich um eine dauerhafte Invalidität handelt, setzt er die CNS darüber in Kenntnis, die dem Versicherten dann vorschlägt, bei der CNAP einen Antrag auf Gewährung einer Invalidenrente einzureichen.

Wenn der Betroffene seine Erwerbstätigkeit bereits seit geraumer Zeit eingestellt hat, gibt es keine Krankengeldzahlungen von der CNS. Die Einreichung des Rentenanspruchs erfolgt ohne Mitwirkung dieser Kasse. Der Versicherte besorgt sich das Antragsformular selbst bei der CNAP. Die CNAP beauftragt den behandelnden Arzt mit der Erstellung eines detaillierten ärztlichen Berichts.

Wenn die Invalidität infolge eines Arbeitsun-

falls auftritt, reicht es nicht aus, die Bewilligung einer Rente bei der Unfallversicherungsanstalt (AAA) zu beantragen, sondern ein weiterer Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ist auch bei der CNAP zu stellen. Falls die Invalidität in vollem Umfang auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, ist es nicht erforderlich, ein ärztliches Attest beizufügen, da sich die Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienstes auf die infolge des Unfalls eröffnete Akte bezieht.

Im Sonderfall des Grenzgängers, ist der Rentenanspruch grundsätzlich im Wohnsitzland des Antragstellers einzureichen. Die zuletzt in Luxemburg beschäftigten und in Frankreich, Belgien oder Deutschland wohnhaften Arbeitnehmer bilden jedoch eine Ausnahme. Sofern sie Anspruch auf seitens einer luxemburgischen Gesundheitskasse gezahltes Krankengeld haben, können Grenzgänger ihren Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente bei der CNAP einreichen. Wenn der betreffende Grenzgänger zusätzlich auch in seinem Wohnsitzland

## Hinterbliebenenrente

### Wie sieht es mit der Hinterbliebenenrente des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners aus?

### Was sind die Bewilligungsvoraussetzungen?

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hat der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner eines Empfängers einer Alters- oder Invalidenrente oder eines Versicherten, sofern dieser zum Zeitpunkt seines Todes während der letzten 3 Jahre vor dem Eintritt des Risikofalls eine Wartezeit von mindestens 12 Versicherungsmonaten im Rahmen der Pflichtversicherung oder Weiterversicherung nachweisen kann.

versichert ist, setzt sich die CNAP mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger des Wohnsitzlandes in Verbindung, um die Rentenansprüche in diesem Land zu überprüfen.

### Wie wir der Rentenanspruch bearbeitet?

Unter der Bearbeitung des Rentenanspruchs versteht man sämtliche Arbeiten, die zur Anerkennung des eingereichten Antrags erforderlich sind. Die Dauer dieser Bearbeitung hängt von der Verfügbarkeit und der Zuverlässigkeit der grundlegenden Daten ab und kann demnach von Antrag zu Antrag sehr unterschiedlich sein. Wenn das Einholen der Informationen jedoch umfangreiche Recherchen im Ausland erfordert, kann sich die Bearbeitung über mehrere Monate hinziehen.

Nach Abschluss der Bearbeitung wird die Rente durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid gewährt oder abgelehnt.

Dieser Referenzzeitraum von 3 Jahren wird erweitert, sofern und soweit er Zurechnungszeiten, sowie Zeiten in denen das REVIS) oder das Einkommen für schwer behinderte Personen zugestimmt wurde, überlagert. Die Erfüllung dieser Wartezeit ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Tod des Versicherten auf einen wie auch immer gearteten Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist, die während der Mitgliedschaft eingetreten ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass Ehegatten in den nachstehenden Fällen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben:

- wenn sie einen Ehevertrag mit einem Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente geschlossen haben;
- wenn sie einen Ehevertrag mit einem Versicherten weniger als ein Jahr vor dessen Eintritt in den Ruhestand (aus Invaliditäts- oder Altersgründen) oder vor dessen Tod ge-

geschlossen haben.

- Es gelten jedoch die nachstehenden Ausnahmen:
- der Tod oder die Gewährung der Invalidenrente sind auf einen Unfall zurückzuführen;
- aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen;
- die Ehe hat über ein Jahr angedauert und der Altersunterschied zwischen den Ehegatten beträgt weniger als 15 Jahre;
- die Ehe hat 10 Jahre angedauert.

Dieselben Bestimmungen gelten im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

### Was hat der geschiedene Ehegatte oder der ehemalige eingetragene Lebenspartner von Rentenansprüchen?

Beim Ableben des geschiedenen Ehegatten hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, sofern er vor dem Ableben seines geschiedenen Ehegatten keine neue Ehe geschlossen hat.

Die Hinterbliebenenrente des geschiedenen Ehegatten wird auf Grundlage der Hinterbliebenenrente im Verhältnis der von dem verstorbenen Ehegatten während der Dauer der Ehe zurückgelegten Versicherungszeiten im Verhältnis zu den angerechneten Gesamtversicherungszeiten ermittelt.

Im Falle des Zusammentreffens eines oder mehrerer geschiedenen Ehegatten mit einem Ehegatten, wird die Hinterbliebenenrente entsprechend der Dauer der jeweiligen Ehe unter den Anspruchsberechtigten anteilig aufgeteilt.

Dieselben Bestimmungen gelten im Falle der Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aus anderen Gründen als dem Tod.

### Welche Personen werden dem überlebenden Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner gleichgestellt?

Verstirbt ein Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente oder ein Versicherter, der die Voraussetzungen für die Bewilligung einer

Hinterbliebenenrente erfüllt, ohne einen überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner zu hinterlassen, haben dessen Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (Sohn oder Tochter, Enkel oder Enkelin, Vater oder Mutter und die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen), dessen Verwandte der Seitenlinie bis einschließlich zum 2. Grad (Geschwister) und dessen bei der Adoption minderjährige Adoptivkinder unter den nachstehenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente:

- sie sind Witwer oder Witwen, geschieden, getrennt lebend, ehemalige Lebenspartner oder ledig;
- sie haben seit mindestens 5 Jahren vor dem Tod des Versicherten oder Rentenempfängers in einer Haushaltsgemeinschaft mit diesem gelebt;
- sie haben während des gleichen Zeitraums seinen Haushalt geführt;
- der Versicherte oder der Rentenempfänger hat während des gleichen Zeitraums einen entscheidenden Teil zu ihrem Unterhalt beigetragen;
- zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenempfängers sind sie älter als 40 Jahre.

### Wie wird die Hinterbliebenenrente berechnet?

Die jährliche Hinterbliebenenrente setzt sich im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentenempfängers oder eines Versicherten wie folgt zusammen:

- aus 3/4 der proportionalen Steigerungen und der proportionalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus allen pauschalen Steigerungen und pauschalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus der gesamten Jahresendzulage für die Rente, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte.

In jedem Fall darf die Gesamtheit der Hinter-

bliebenenrenten eines Versicherten nicht höher ausfallen, als die Rente, die der Versicherte bezogen hätte, oder wenn dieser Berechnungsmodus für den Empfänger günstiger ist, nicht höher als der Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreslöhne, Jahresgehälter oder Jahreseinkommen der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 1. April 2023). Wenn die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten diese Grenze überschreitet, werden die Renten proportional gekürzt.

Sollte die Rente dem Anspruchsberechtigten nicht für das volle Kalenderjahr ausgezahlt werden, reduziert sich die Jahresendzulage für jeden vollen Kalendermonat auf 1/12. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, der mit dem Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt hat, hat für den Zeitraum des sich bis zum Monat des Ablebens erstreckenden Kalenderjahres Anspruch auf die gesamte Jahresendzulage.

Auch überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern eines Versicherten oder Rentenempfängers, der die Wartezeit für die Bewilligung der Mindestrente nachweisen kann, kann eine Mindestrente gewährt werden. Die Hinterbliebenenrente wird bis zur Höhe der Mindestrente erhöht, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte. Im Falle des vorzeitigen Todes wird zur Vervollständigung der vorgenannten Wartezeit die Anzahl der fehlenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und dem 65. Lebensjahr berücksichtigt, wobei die Gesamtanzahl 40 Jahre nicht übersteigen darf.

Zur Berechnung der maximalen Hinterbliebenenrente werden die Übertragungsfaktoren unter Berücksichtigung der für den Hauptversicherten vorgesehenen Höchstrente angewandt.

Die Hinterbliebenenrenten werden an die Schwankungen des Lebenshaltungskostenindex gekoppelt und an die Entwicklung des

Lohnniveaus angepasst.

Die Arbeitnehmerkammer (CSL) hat eine Software entwickelt, die auf ihrer Internetseite, zur Verfügung steht und die automatische Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrente des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ermöglicht.

### Welche Leistungsvorschriften sind anzuwenden?

Bei Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit einer Unfallrente für Hinterbliebene, wird die Hinterbliebenenrente reduziert, sofern sie zusammen mit der Unfallrente die nachstehenden Beträge übersteigt:

- entweder 3/4 des Durchschnitts der 5 höchsten Jahreslöhne, Jahreseinkommen oder Jahresgehälter der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20 % erhöhten Referenzbetrag liegen darf (2.887,44 € im Monat am 1. April 2023);
- oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern diese Berechnungsweise günstiger ist.

Wenn die Hinterbliebenenrente zusammen mit dem Erwerbseinkommen, dem Ersatzeinkommen oder den persönlichen Renten einen Schwellenwert übersteigt, der dem um 50 % erhöhten Referenzbetrag entspricht (3.609,30 € im Monat am 01. April 2023), wird sie um 30 % des Betrags der persönlichen Einkünfte gekürzt, mit Ausnahme derer, die die Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert darstellen, wenn die Hinterbliebenenrente unter diesem Schwellenwert liegt.

Dieser Schwellenwert wird für jedes Kind, das Anspruch auf Anrechnung der Babyjahre oder der Erziehungspauschale verleiht, um 4% erhöht. Für jedes Kind, das Anspruch auf Waisenrente hat, wird dieser Prozentsatz auf 12% erhöht.

Im Rahmen der sich auf eine Erwerbstätigkeit beziehenden Erwerbseinkommen oder Ersatz-

einkommen wird jedoch ein Betrag in Höhe von 2/3 des Referenzbetrags nicht berücksichtigt (dieser Freibetrag des Erwerbseinkommens entspricht am 01. April 2023 einem monatlichen Betrag von 1.604,13 €).

### Was sind die Zahlungsmodalitäten?

Die Hinterbliebenenrente wird ab dem Todes- tag des Versicherten oder ab dem ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats gezahlt, sofern der Versicherte Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente war.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente endet ab dem Monat nach dem Eingehen einer neuen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Sofern der Empfänger einer Hinterbliebenenrente vor dem Erreichen des 50. Lebensjahres eine neue Ehe oder Partnerschaft eingeht, beträgt die Abfindung das 5-fache des im Laufe der letzten 12 Monate ausgezahlten Betrags. Wenn die neue Ehe oder Partnerschaft erst nach dem 50. Lebensjahr eingegangen wird, beträgt der Satz das 3-fache des oben genannten Betrags.

Der Abfindungsbetrag beschränkt sich auf die pauschalen und proportionalen Steige-

rungen und berücksichtigt keine etwaigen Kürzungen aufgrund der Anwendung von Antikumulierungsbestimmungen. Proportionale Sondersteigerungen und pauschale Sondersteigerungen, die sich auf zukünftige Versicherungszeiten beziehen, werden vernachlässigt.

Wird die neue Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft entweder durch Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder durch den Tod des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners aufgelöst, entsteht der Anspruch auf Hinterbliebenenrente je nach Fall 5 Jahre oder 3 Jahre nach Eingang der neuen Bindung erneut. Fällt die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft in den von der Abfindung abgedeckten Zeitraum, wird der Rentenanspruch ab dem ersten Tag des Monats, der der Auflösung folgt, wiederhergestellt, abzüglich des Betrags, der der Bestimmung der Abfindung für den restlichen Zeitraum diene.

Sollte der Tod des neuen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners auch einen Rechtsanspruch auf eine Hinterbliebenenrente begründen, wird lediglich die höhere Rente entrichtet.

- alle Kinder, Halbwaisen und Vollwaisen, für deren Unterhalt und Erziehung der Versicherte oder der Rentenempfänger in den 10 Monaten vor seinem Tod gesorgt hat und die nicht infolge des Todes ihrer Eltern Anspruch auf eine andere Waisenrente haben.

Die Waisenrente wird bis zum Alter von 18 Jahren gewährt. Falls die Waise infolge der wissenschaftlichen oder fachlichen Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, wird die Waisenrente maximal bis zum Alter von 27 Jahren gewährt oder aufrechterhalten.

Die Zahlung der Waisenrente endet bei Ablauf der vorgesehenen Altersgrenzen oder im Fal-

le des Todes des Kindes bereits früher. Außer im Studienfall endet die Zahlung der Waisenrente ab dem Monat nach der Heirat oder der Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Anspruchsberechtigten. Sie endet auch, wenn eine persönliche Rente bewilligt wird.

Die jährliche Hinterbliebenenrente der Waisen setzt sich im Falle des Todes eines Empfängers einer Alters- oder Invalidenrente oder eines Versicherten wie folgt zusammen:

- aus 1/4 der proportionalen Steigerungen und der proportionalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus 1/3 der pauschalen Steigerungen und der pauschalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus 1/3 der Jahresendzulage.

Für Vollwaisen beläuft sich die Rente auf das Doppelte des oben angegebenen Betrags.

Wenn ein Anspruch auf Waisenrente sowohl aufgrund des Vaters als auch aufgrund der Mutter besteht, wird die höhere Rente ausgezahlt.

Die monatliche Mindestwaisenrente beträgt ab 01. April 2023 591,00 €.

Die Waisenrenten werden an die Schwankungen des Lebenshaltungskostenindex gekoppelt und an die Entwicklung des Lohnniveaus angepasst.

Bei Zusammentreffen einer Waisenrente mit einer Unfallrente für Hinterbliebene, wird die Waisenrente gekürzt, sofern sie zusammen mit der Unfallrente die nachstehenden Beträge übersteigt:

- Bei Vollwaisen:
  - entweder 3/4 des Durchschnitts der 5 höchsten Jahreslöhne, Jahreseinkommen oder Jahresgehälter der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20 % erhöhten Referenzbetrag liegen darf (monatlich 2.887,44 € am 1. April 2023);

- oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern diese Berechnungsweise günstiger ist.
- Bei Halbwaisen:
  - entweder 1/3 des Durchschnitts der 5 höchsten Jahreslöhne, Jahreseinkommen oder Jahresgehälter der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20 % erhöhten Referenzbetrag liegen darf;
  - oder das als Berechnungsgrundlage für die Unfallrente herangezogene Erwerbseinkommen, sofern diese Berechnungsweise günstiger ist.

In jedem Fall darf die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten eines Versicherten nicht höher ausfallen, als die Rente, die der Versicherte bezogen hätte, oder wenn dieser Berechnungsmodus für den Empfänger günstiger ist, nicht höher als der Durchschnitt der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreslöhne, Jahresgehälter oder Jahreseinkommen der Versicherungszeit, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20 % erhöhten Referenzwert liegen darf. Wenn die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten diese Grenze überschreitet, werden die Renten proportional gekürzt.

Die Arbeitnehmerkammer (CSL) hat eine Software entwickelt, die auf ihrer Internetseite zur Verfügung steht und die automatische Berechnung der Höhe der Hinterbliebenenrente im Falle der Kumulierung mit einer persönlichen Rente oder einem Lohn ermöglicht.



→ **Praktische Links**

## Waisenrente

### Welche Bewilligungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Nach dem Tod des Vaters oder der Mutter haben die ehelichen Kinder bei Erfüllung derselben Wartezeitvoraussetzungen wie für die anderen Formen der Hinterbliebenenrente Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Ehelichen Kinder gleichgestellt sind:

- für ehelich erklärte Kinder;
- Adoptivkinder;
- nichteheliche Kinder;

## Wie sieht das Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Hinterbliebenenrente aus?

Alle Renten werden nur auf formellen Antrag der Betroffenen gewährt.

Auch im Falle des Todes eines Rentenempfängers kann die Hinterbliebenenrente nur auf Antrag der Hinterbliebenen gewährt werden. Falls die CNAP davon Kenntnis hat, wird den Hinterbliebenen das Formular zugestellt.

Dem Antrag sind Auszüge der Heiratsurkunde oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft und der Sterbeurkunde beizufügen.

Die Hinterbliebenen von versicherten Grenzgängern müssen ihren Antrag beim zuständigen Träger an ihrem Wohnsitz unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes stellen.

Nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen wird der Rentenanspruch durch einen rechtsmitelfähigen Bescheid gewährt oder abgelehnt.

## Rente aus dem Wohnsitzland

Dieser Fall betrifft Rentner, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- der Rentner erhält eine luxemburgische Rente;
- der Rentner wird in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz wohnen;
- der Rentner erhält außerdem eine Rente aus seinem Wohnsitzland.

Zuständiges Land für die medizinische Kostenübernahme:

Sobald der Rentner in dem Staat wohnt, von dem er auch eine Rente bezieht, ist er gemäß

## Wie sieht es mit dem Sterbegeld aus?

Die Renten der Hinterbliebenen, die mit dem Empfänger einer Alters- oder Invalidenrente in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt haben oder in einem Haushalt, dessen Unterhalt dem Rentenempfänger oblag, werden während der 3 Monate nach dem Entstehen des Rechtsanspruchs bis zur Höhe der Rente des Verstorbenen ergänzt.

Sofern der Verstorbene noch keine Alters- oder Hinterbliebenenrente erhalten hatte, werden die Renten der Hinterbliebenen, die mit dem Versicherten in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt haben oder in einem Haushalt, dessen Unterhalt dem Versicherten oblag, im Todesmonat und in den 3 Folgemonaten bis zur Höhe der Rente ergänzt, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte.

Im Falle der Lohnfortzahlung bis zum Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer verstarb, und der Entrichtung einer Entschädigung in Höhe von 3 Monatslöhnen für die Hinterbliebenen, werden die Hinterbliebenenrente und das Sterbegeld direkt als Ausgleich an den Arbeitgeber gezahlt.

Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in diesem Staat versichert (Abgabe der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Infolgedessen wird der Rentner nicht mehr durch das luxemburgische System versichert sein.

Anmeldung des Rentners und seiner Familienangehörigen im Wohnsitzland:

Dem Rentner wird empfohlen, sich mit dem Krankenversicherungsträger seines Wohnortes in Verbindung zu setzen, um Informationen über die Registrierungs- und Versicherungsmodalitäten entsprechend seinem Status als aktive Person in diesem Staat zu erhalten.

**! Wichtig:** Der Rentner muss den luxemburgi-

schen Renten- und Krankenversicherungsträgern die Änderung seiner Situation und/oder seinen Wohnortwechsel melden. Er ist außerdem verpflichtet, seine Sozialversicherungskarte an die CNS zurückzugeben, wenn er zuvor im luxemburgischen System versichert war.

Bei Rentenansprüchen in Deutschland und Luxemburg empfehlen wir eines der OGBL Büro's zu kontaktieren.

### Rückerstattungen:

Die Kasse des Wohnsitzlandes ist für alle Rückerstattungen verantwortlich, sowohl für medizinische Ausgaben im Wohnsitzland als auch im Ausland.

### **Besonderheiten**

Formular S3 - Rückerstattungen für *die Fortsetzung* einer Behandlung in Luxemburg:

Der Rentner hat Anspruch auf den Erhalt einer Behandlung in dem Land, in dem er zuletzt beschäftigt war, vorausgesetzt, dass diese Behandlung eine Fortsetzung einer in diesem Land begonnenen Behandlung ist.

Dies gilt auch für seine abhängigen Familienmitglieder, es sei denn, das Land, in dem der Rentner zuletzt gearbeitet hat, ist eines der folgenden Länder: Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Wenn das letzte Beschäftigungsland des Rentners Luxemburg ist, muss der Rentner das S3 Formular bei der Kasse in seinem Wohnsitzland anfordern und es der CNS in Luxemburg vorlegen.

### S3 Formular - Wenn der Rentner:

- seine Tätigkeit in Luxemburg als Grenzgänger während der letzten 5 Jahre vor der Gewährung der luxemburgischen Rente mindestens 2 Jahre lang ausgeübt hat, und
- wenn er heute seinen Wohnsitz in einem der in Anhang V aufgeführten Länder hat (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Österreich oder Portugal),

kann er der Kasse in seinem Wohnsitzland bitten, ein S3 Formular auszustellen. Mit diesem Formular kann er sich bei der CNS in Luxemburg einschreiben. In diesem Fall ist die CNS nur für die Übernahme der in Luxemburg anfallenden medizinischen Kosten zuständig. Für alle medizinischen Kosten außerhalb Luxemburgs sollte sich der Rentner an seine zuständige Kasse wenden (diejenige, die das S3 Formular ausgestellt hat).

Diese Bestimmung beschränkt sich auf die Beziehungen zu folgenden Ländern: Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Portugal.

**! Wichtig:** Diese Länder sind in Anhang V der Verordnung (EG) 883/2004 aufgeführt. Änderungen sind jederzeit möglich.

### **Steuerverwaltung**

45, boulevard Roosevelt  
L-2982 Luxemburg  
Luxemburg  
+352 24 75 24 75

Desweiteren bieten wir detaillierte Broschüren zu verschiedenen Themen an.



→ **Praktische Links**



# Noch Fragen?

**Der OGBL, die größte Gewerkschaft Luxemburgs, ist da, um Ihnen zuzuhören und Sie zu unterstützen. Kontaktieren Sie uns.**

**Für individuelle Fragen sind wir auch vor Ort erreichbar.**

Die Ansprechpartner, speziell für die deutschen Grenzgänger in Hinkel und Bitburg, sind Carmen Sales und James Marsh. Sprechstunden für deutsche Grenzgänger nach Terminvereinbarung:

**T. +352 2 6543 777 | [contact.ogbl.lu](mailto:contact.ogbl.lu)**

#### **Luxemburg Stadt**

31 rue du Fort Neipperg  
L-2230 Luxembourg

#### **Diekirch**

14 rte d'Ettelbruck  
L-9230 Diekirch

#### **Bitburg**

Karenweg 14,  
D-54634 Bitburg

#### **Hinkel**

6A rte d'Echternach  
L-6560 Hinkel

#### **Grevenmacher**

4 rue de l'Eglise  
L-6720 Grevenmacher

#### **Wiltz**

2 rue Michel Rodange  
L-9557 Wiltz